

Münsterplatz 3a
3011 Bern

Auszug aus der Verfügung des Volkswirtschaftsdirektors

SCHUTZBESCHLUSS zum Naturschutzgebiet "Mumenthaler Weiher - Brunnamte"

NSG Nr. 140

Gemeinden Aarwangen, Roggwil, Wynau

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 der Amphibienlaichgebiete-Verordnung vom 15. Juni 2001 sowie Art. 14 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 1 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:



I. Unterschutzstellung

1. Der am südöstlichen Fuss des Munibergs gelegene Mumenthaler Weiher mit seiner Umgebung sowie das östlich angrenzende, parkartige ehemalige Wässermattengebiet der Brunnamte werden unter den Schutz des Kantons gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die Erhaltung und Aufwertung des Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung;
 - die Erhaltung der parkartigen ehemaligen Wässermattenlandschaft mit ihrem Mosaik aus extensiv genutzten Feuchtwiesen, Wasserläufen, Tümpeln und Teichen, Gehölz- und Baumbeständen;
 - die langfristige Sicherung und Pflege der im Rahmen der SBB Neubaustrecke Mattstetten-Rothrist realisierten ökologischen Ersatzmassnahmen und
 - die Erhaltung und Aufwertung der Lebensräume gefährdeter und charakteristischer Tier- und Pflanzenarten (Smaragdgebiet).

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1: 2'000 vom 29. Januar 2013 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
Gemeinde Aarwangen: Grundbuchblätter Nrn. 2513, 2528 und 2538 ganz sowie Grundbuchblätter Nrn. 2514, 2522, 2527 und 2534 teilweise.
Gemeinde Roggwil: Grundbuchblätter Nrn. 2800, 2809, 2817, 2838, 2842 (2994 BR), 2845, 2846, 2847, 2854, 2869, 2879, 2880, 2893, 2898, 2899, 2907, 2924, 2928 und 2942 ganz sowie Grundbuchblätter Nrn. 2225, 2818, 2819, 2832, 2868, 2897, 2923 und 2952 teilweise.
Gemeinde Wynau: Grundbuchblätter Nr. 886 ganz und Nr. 887 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzziele zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen;
 - b) Terrainveränderungen, insbesondere Ablagerungen und Auffüllungen;
 - c) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - d) das Befahren mit Motorfahrzeugen, inkl. Motorfahrrädern;
 - e) das Befahren mit Fahrrädern ausserhalb der bezeichneten Wege;
 - f) das Reiten ausserhalb der bezeichneten Wege;
 - g) das Betreten des Schutzgebietes ausserhalb der bezeichneten Wege und der bezeichneten Fusswege vom 1. März bis 30. Juni;
 - h) das Betreten der Wildtierdurchlässe unter der Neubaustrecke SBB;
 - i) das Eindringen in Gewässer und Ufervegetation;
 - j) das Anzünden von Feuern;
 - k) das Biwakieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen sowie anderen Unterständen;
 - l) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - m) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - n) das Aussetzen von Tieren;
 - o) das Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - p) das Einbringen von Pflanzen;
 - q) die Durchführung von kommerziellen und / oder öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltungen;
 - r) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen und Materialien und
 - s) die Verwendung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln.
5. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
 - a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die den Schutzziele entsprechen, nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
 - b) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarungen mit der Geschäftsstelle der Landumlegungsgenossenschaft Mumenthal und nachfolgenden Vereinbarungen (vgl. Ziffer 11);
 - c) die Einzelstockbehandlung von Neophyten sowie Blacken und Ackerkratzdisteln;
 - d) die naturnahe forstliche Nutzung, ausschliesslich mit Naturverjüngung von standortheimischen Baumarten;
 - e) das Befahren im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und
 - f) die Benutzung und der Unterhalt bestehender bewilligter Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Die laufenden Nutzungsvereinbarungen mit der Geschäftsstelle der Landumlegungs-genossenschaft Mumenthal laufen im Jahr 2030 per Ende der Leistungsvereinbarung mit der SBB aus. Die Abteilung Naturförderung wird auf Basis der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Grundlagen (Anforderungen an Nutzung und Pflege sowie Bedingungen und Beitragshöhe der ökologischen Direktzahlungen in der Landwirtschaft) mit den Landwirten neue Bewirtschaftungsverträge aushandeln.
12. Dieser Schutzbeschluss ist ins Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger Region Langenthal zu veröffentlichen. Er tritt mit dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft.
14. Durch diesen Schutzbeschluss wird der RRB Nr. 2333 vom 19. Juni 1991 aufgehoben.

Bern, 12. 11. 2017

**Der Volkswirtschaftsdirektor
des Kantons Bern**



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat



19. Juni 1991 23C

2 3 3 3 Naturschutzgebiet Mumenthaler-Weiher

Der Regierungsrat gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Artikel 3 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst

Unterschutzstellung

1. Der Weiher in der Senke nordöstlich des Weilers Mumenthal und zwei angrenzende Feuchtwiesen mit Grundwasseraufstoss werden unter den Schutz des Staates gestellt.

Schutzziel

2. a) Sicherung des Weihers, der Uferbestockung, der Feuchtwiesen und des Quellaufstosses als Lebensräume für gefährdete Tiere und Pflanzen.
b) Erhaltung
 - einer offenen Wasserfläche mit röhrichtbestandenen Ufern und Verlandungszone für Amphibien und Insekten;
 - einer artenreichen, standörtlichen Bestockung;
 - offener, extensiv genutzter Feuchtwiesen für angepasste Pflanzen und Tiere;
 - des Grundwasseraufstosses als typische und früher häufige Erscheinung sowie als Lebensraum für spezialisierte Tiere und Pflanzen.

Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 5'000 vom 11.11.1976 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
Gemeinde: Grundbuchblätter Nrn:
Aarwangen 1001
Roggwil 590 und 1567 (teilweise) = neue Nr. 2440
Wynau 117

Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:

- a) das Eindringen in Wasserfläche und Ufervegetation;
- b) das Reiten;
- c) das Befahren mit Spiel- und Sportgeräten (Luftmatratzen, Flößen, Modellschiffen u.a.m.);
- d) das Baden;
- e) das Anzünden von Feuern;
- f) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
- g) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
- h) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
- i) das Aussetzen von Tieren;
- j) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
- k) das Einbringen von Pflanzen;
- l) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- m) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- n) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
- o) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;

5. Vorbehalten bleiben:

- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen;
- b) Benützung und Unterhalt bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung;
- c) das Schlittschuhlaufen auf eigene Verantwortung;
- d) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarung;

6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

Verschiedene Bestimmungen

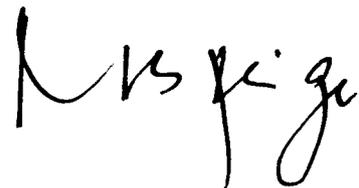
7. Für die Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.

8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum sowie unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N I 4.1.1.140 Mumenthaler-Weiher" auf den unter Ziffer 3 hiervor genannten Grundbuchblättern anzumerken.
12. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für das Amt Aarwangen zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
13. Durch diesen Schutzbeschluss wird die Verfügung der Forstdirektion des Kantons Bern vom 10. Januar 1983 aufgehoben.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber





Die Forstdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972,

verfügt:

I. Unterschutzstellung

1. Der Weiher in der langgezogenen Senke nordöstlich des Weilers Mumenthal und eine angrenzende Feuchtwiese mit Grundwasseraufstoss werden unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

II. Schutzziel

2. Die Unterschutzstellung bezweckt die Sicherung des Weihers, der Uferbestockung, der Feuchtwiese und des Quellaufstosses als Lebensräume für die charakteristische Tier- und Pflanzenwelt durch
 - a) Erhaltung der Wasserfläche und der röhrichtbestandenen Ufer;
 - b) Erhaltung einer möglichst artenreichen, standörtlichen Bestockung an Ufern und Zuleitungsgraben;
 - c) Erhaltung einer offenen Feuchtwiese;
 - d) Erhaltung des Grundwasseraufstosses;

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist in einem Plan 1 : 5'000 vom 11.11.1976 eingetragen, welcher Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Es umfasst folgende Grundstücke:

Gemeinde Aarwangen	Grundbuchblatt Nr. 1001
Gemeinde Roggwil	Grundbuchblatt Nr. 590
Gemeinde Wynau	Grundbuchblatt Nr. 117

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, nämlich:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - d) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;

- e) Veränderungen des Wasserhaushaltes;
 - f) das Eindringen in Wasserfläche und Ufervegetation;
 - g) das Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art (inkl. Modellschiffen);
 - h) das Baden;
 - i) das Reiten ausserhalb der erlaubten Wege;
 - k) das Einbringen von Pflanzen und das Aussetzen von Tieren;
 - l) das Anzünden von Feuern
 - m) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;
 - n) das Laufenlassen von Hunden;
 - o) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
5. Vorbehalten bleiben:
- a) Unterhalt und Pflege des Schutzgebietes entsprechend der Zielsetzung sowie die dazu nötigen gestalterischen Massnahmen;
 - b) Unterhalt und Benützung bestehender Bauten, Werke und Anlagen;
 - c) das Schlittschuhlaufen im bisherigen Rahmen auf eigene Verantwortung;
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieser Verfügung kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist auf den unter Ziffer 3 hievorgenannten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet NII/4.1.1.140, Mumenthaler-Weiher, Verfügung der Forstdirektion vom 10. Januar 1983".
12. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für das Amt Aarwangen zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 10. Januar 1983

Der Forstdirektor:



E. Blaser, Regierungsrat